

23.2.1979

Verwendung des Titels "Staatssekretär"

Der Titel "Staatssekretär" ist gemäss Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Reorganisation der Bundesverwaltung vom 12. Februar 1975 "für zwei sehr wichtige Aemter, deren Inhaber in zentraler Position sich überwiegend mit der Vertretung unserer Landesinteressen gegenüber dem Ausland zu befassen haben", geschaffen worden (S. 85). Dieser Titel soll "die für die Schweiz vorteilhafte Repräsentation" gewährleisten und "zugleich auch eine Entlastungsmöglichkeit für Mitglieder des Bundesrates" eröffnen. "Dem allfälligen Uebermass internationaler Verpflichtungen der Bundesräte" soll "durch die Entsendung von Staatssekretären, die mit der Bezeichnung der gehörigen Rangstufe im Ausland auftreten können" begegnet werden (S. 29).

Damit die Schaffung des Titels "Staatssekretär" den angestrebten Zweck erfüllen kann, ist es erforderlich, dass die ausländischen Regierungen die ebenbürtige Vertretung des Bundesrates auf ministerieller Ebene durch einen Staatssekretär anerkennen. Die Glaubwürdigkeit der Tatsache, dass gemäss bestehender Kompetenzregelung beispielsweise der Leiter der Handelsabteilung Funktionen ausübt, die in anderen Ländern einem Aussenhandelsminister zukommen, soll durch den Titel "Staatssekretär" verstärkt werden.

Damit dieser Titel im Verkehr mit dem Ausland (Art. 67, 2. O.G.) die nötige Wirkung erzielt, muss er gelegentlich auch im Inland verwendet werden können, soweit die Beziehungen zum Ausland betroffen werden.

In erster Linie gilt es, die ausländischen Botschaften und Vertretungen in der Schweiz zuhanden ihrer Regierungen

von der Bedeutung der Funktionen zu überzeugen, welche die Staatssekretäre im Verkehr mit dem Ausland erfüllen. Dieser Titel ist daher insbesondere im Verkehr mit ausländischen Diplomaten, offiziellen und Handelsdelegationen, Handelskammern und Journalisten sowie bei internationalen Konferenzen und Tagungen in der Schweiz zu verwenden. Er soll auch der Presse und den Massenmedien gegenüber benützt werden, soweit es sich um Erklärungen und Meldungen handelt, von denen angenommen werden kann, dass sie vom Ausland zur Kenntnis genommen werden.

Die Schweizerischen Botschaften sind anzuweisen, die Funktionen der beiden Staatssekretäre den Regierungen des Gastlandes in einer Weise darzulegen, dass diesen der Zugang auf Ministerebene in fachlich (wenn auch nicht politisch) ebenbürtiger Vertretung eines Bundesrates ermöglicht wird.